

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

88

Gesetz: ZPO §§ 286, 321; BGB §§ 276, 254, 611, 844, 846;
BBG § 87a

Leitsätze:

- 1) Hat das Berufungsgericht vergessen, über den mit der Klage geltend gemachten Zinsanspruch zu entscheiden, so begründet das keine Prozeßrüge. Vielmehr ist nur der Weg über § 321 ZPO gegeben.
- 2) Bestätigung von AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 EVO.

Aktenzeichen: 1 AZR 403/59

Urteil des BAG vom 13. März 1961

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 403/59

Sa 252/57 Mainz

Urteilstenor
abgestellt am
3. März 1961

v. Henkelmann,
abgestellte als Urkundsbe-
halter der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. März 1961 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Gerland und Beyreis für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 4. März 1959, 2 Sa 252/57, aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin als Kraftfahrer angestellt. Am 24. Juli 1954 wurde ein verstorbener Arbeitskollege des Beklagten in Oberhausen (Pfalz) beigesetzt. An der Beerdigung sollten mehrere Bedienstete der Klägerin teilnehmen. Die Dienststelle der Klägerin in L stellte für die Fahrt der Teilnehmer nach O einen Volkswagen-Transporter zur Verfügung, der von dem Beklagten gefahren wurde. Nach der Beerdigung trafen sich mehrere Bedienstete der Klägerin in einer Wirtschaft. Dort wurde gezecht. Nach geraumer Zeit brachen sie nacheinander auf. Der Beklagte brachte die einzelnen Bediensteten in mehreren Fahrten an die von ihnen gewünschten Orte. An der letzten Fahrt nahm u.a. der Telegraphenassistent W teil, der nach der Beisetzung und vom Zeitpunkt des Zusammenseins in der Wirtschaft an der Rangälteste unter den Bediensteten der Klägerin gewesen war. W, der angetrunken war, wollte vom Beklagten zu seinem Wohnsitz in Weingarten gefahren werden. Auf der Fahrt von L nach Weingarten, etwa gegen 20,00 Uhr, wurde der vom Beklagten gefahrene Wagen aus einer Kurve getragen und zerschellte an einem Baum. Dabei wurde W so schwer verletzt, daß er einige Stunden später verstarb. Der Beklagte wurde wegen fahrlässiger Tötung vom Schöffengericht rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Nach den Feststellungen des Schöffengerichts war Ursache des Unfalls eine bei dem Beklagten festgestellte Trunkenheit.

Die Klägerin hat auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften laufend Zahlungen an die Hinterbliebenen des W geleistet. Mit der Klage fordert sie die Erstattung dieser Leistungen vom Beklagten und zusätzlich den Ersatz des ihr durch die Beschädigung des Kraftwagens entstandenen Sachschadens. Der Personenschaden beträgt für die Zeit bis zum 1. Juli 1957 unstreitig 9.280,01 DM. Der Sachschaden beläuft sich auf unstreitig 3.968,68 DM. Schließlich fordert die Klägerin mit der Klage die Verurteilung des Beklagten, ihr



alle aus der fahrlässigen Tötung des W seit dem 6. Juli 1957 entstehenden Auslagen zu ersetzen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten in voller Höhe verurteilt und den Streitwert auf 16.000.- DM festgesetzt. Hiergegen hat der Beklagte zur Hälfte Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat dem Berufungsantrag entsprochen und den Beklagten zur Zahlung von 6.624,35 DM verurteilt sowie festgestellt, daß der Beklagte der Klägerin den aus der fahrlässigen Tötung des W. entstehenden Schaden zur Hälfte zu ersetzen hat. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Mit dieser erstrebt sie die Verurteilung des Beklagten in voller Höhe. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin hatte ihre Klage in den Vorinstanzen nicht nur auf eine angebliche Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten durch den Beklagten gestützt, sondern auch auf eine vom Beklagten unterschriebene Verhandlung vom 8. September 1954, in der nach der Behauptung der Klägerin der Beklagte seine Ersatzpflicht anerkannt hat. Die Klägerin hatte aus dieser Urkunde gefolgert, der Beklagte habe ein abstraktes Schuldanerkenntnis abgegeben; sie hatte die Urkunde zu den Gerichtsakten überreicht. Gleichwohl beurteilt das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt lediglich unter dem Gesichtspunkt einer arbeitsvertraglichen Pflichtverletzung durch den Beklagten. Mit dem Vortrag der Klägerin hinsichtlich des Anerkenntnisses setzt es sich mit keinem Wort auseinander. Die Urkunde vom 8. September 1954 wird vom Landesarbeitsgericht nur in der Weise indirekt erwähnt, daß das angefochtene Urteil am Ende des Tatbestandes wegen des Parteivorbringens im einzelnen auf den Akteninhalt Bezug nimmt. Damit ist auch diese Urkunde ein Teil des gesamten Inhalts der Verhandlungen in der Vorinstanz geworden (§ 286 ZPO). Das Landesarbeitsgericht wäre also verpflichtet ge-



- 4 -

wesen, bei seiner Entscheidung auch diese Urkunde und den diesbezüglichen Vortrag der Klägerin zu berücksichtigen. Die Entscheidung kann nach der vorgenannten Prozeßvorschrift nur unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme ergehen. Indem das angefochtene Urteil die Urkunde vom 8. September 1954 überhaupt nicht erwähnt und zu dem diese Urkunde betreffenden Vortrag der Klägerin mit keinem Wort Stellung nimmt, verstößt es eindeutig gegen § 286 ZPO. Dieser Verstoß ist auch in der Revisionsbegründung der Klägerin gerügt worden. Schon aus diesem Grunde kann das angefochtene Urteil nicht von Bestand sein, sondern es muß aufgehoben werden.

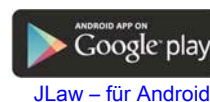
Da schon diese Prozeßrüge der Klägerin durchgreift, kommt es auf die weiteren Prozeßrügen der Revisionsbegründung nicht mehr an. Nur zur Klarstellung sei allerdings in diesem Zusammenhang betont: Darauf, daß es das Landesarbeitsgericht unterlassen hat, über den Zinsanspruch zu entscheiden, kann eine Prozeßrüge nicht gegründet werden. Denn hierbei handelt es sich um einen Fall des § 321 ZPO; das angefochtene Urteil hat, als es die Entscheidung über den Zinsanspruch unterließ, einen Nebenanspruch übergangen. Ein solcher Verstoß aber kann nicht Gegenstand einer Prozeßrüge sein. Vielmehr kann er nur durch einen Ergänzungsantrag nach § 321 ZPO beseitigt werden. Wenn dieser nicht gestellt ist und auch wegen Fristablaufs nicht mehr gestellt werden kann, scheidet der übergangene Anspruch aus dem Rechtsstreit aus. Seine Rechtshängigkeit ist damit beendet. Für eine Prozeßrüge ist somit kein Raum mehr.

Insoweit, als das Landesarbeitsgericht vergessen hat, die Klage, soweit es ihr nicht stattgegeben hat, abzuweisen, handelt es sich dagegen nicht um die Übergehung eines Haupt- oder Nebenanspruchs, sondern um die eines Antrags. Ein solcher Fall wird durch § 321 ZPO nicht mit umfasst. Zudem ergibt sich aus der Begründung des angefochtenen Urteils, daß, soweit der Klage nicht stattgegeben worden ist,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



diese abgewiesen werden sollte. Daß ein entsprechender Ausspruch im Urteilstenor unterblieben ist, ist angesichts der Urteilsgründe als offenbare Unrichtigkeit anzusehen.

Materiell-rechtliche oder prozessuale Folgerungen ergeben sich daraus nicht.

II. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Senat jedoch nicht in der Lage, in der Sache selbst eine abschließende Entscheidung zu fällen. Es besteht zwar die Möglichkeit, daß die Urkunde vom 8. September 1954 für die Entscheidung des Rechtsstreits von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das wäre dann der Fall, wenn es sich bei der in ihr enthaltenen Erklärung des Beklagten um ein konstitutives Schuldanerkenntnis handeln würde. Ob aber die Urkunde eine so weittragende Erklärung des Beklagten enthält, kann nur auf Grund einer Auslegung dieser Urkunde festgestellt werden. Diese Auslegung vorzunehmen, ist Sache der Tatsacheninstanz. Es handelt sich nicht um eine typische Erklärung, so daß dem Revisionsgericht die Auslegung nicht möglich ist. Auch ist es nicht ausgeschlossen, sondern im Gegenteil gerade wahrscheinlich, daß bei der Auslegung der Urkunde Umstände mit zu berücksichtigen sind, die außerhalb der Urkunde selbst liegen, insbesondere die Verhandlungen, die zur Zeit der Aufsetzung der Urkunde gepflogen worden sind und den Beklagten veranlasst haben, die Urkunde zu unterschreiben. Der Beklagte hat, und zwar auch in den Vorinstanzen, schon darauf hingewiesen, daß die Urkunde kein Schuldanerkenntnis, insbesondere kein abstraktes Schuldanerkenntnis enthalten solle. Sie sei vielmehr nur aufgesetzt worden, weil beide Prozeßparteien irrtümlich davon ausgegangen seien, daß für den Beklagten eine Haftpflichtversicherung einzutreten habe. All das bedarf näherer Aufklärung. Diese Aufklärung kann nur in der Tatsacheninstanz geschaffen werden. Es ist deshalb erforderlich, die Sache zur näheren Aufklärung in die Tatsacheninstanz zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird zunächst die Tragweite der Erklärung vom 8. September 1954 festzustellen haben. Dabei wird es berücksichtigen müssen, daß im allgemeinen in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



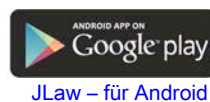
- 6 -

Erklärungen dieser Art kein abstraktes Schuldanerkenntnis zu sehen sein wird. Im einzelnen wird hierzu verwiesen auf LAG Bremen in AP Nr. 3 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers und auf LAG Bremen in Betrieb 60, 296.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei den von ihm hinsichtlich der Urkunde vom 8. September 1954 zu treffenden Feststellungen zu der Auffassung, daß diese Urkunde ein abstraktes Schuldanerkenntnis des Beklagten enthält, so muß der Klage aus diesem Gesichtspunkt in vollem Umfang stattgegeben werden. Kommt aber, was zu erwarten ist, das Landesarbeitsgericht zu der Auffassung, die vorerwähnte Urkunde enthalte kein abstraktes Schuldanerkenntnis, so wird es sich zweckmäßig bei der weiteren Beurteilung des Falles an folgende Gedankengänge halten:

A 1) Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, der Beklagte habe auf der Unfallfahrt grob fahrlässig gehandelt, wird dem angesichts der Besonderheiten des Falles grundsätzlich zuzustimmen sein. Das gilt auch unter Berücksichtigung dessen, daß nicht der Beklagte, sondern W... der Initiator der Fahrt war und vielleicht kraft seiner Autorität dem Beklagten gegenüber es durchgesetzt hat, daß dieser wider Willen die Unfallfahrt angetreten hat. Selbst wenn W... erkannt hat, daß der Beklagte infolge Alkoholgenusses nicht fahrtüchtig war, so entschuldigt das den Beklagten nicht. Dieser mußte selbst wissen, daß er, weil er Alkohol getrunken hatte, nicht fahren durfte. Verletzt ein Kraftfahrer das Verbot, trotz Alkoholgenusses ein Kraftfahrzeug zu führen, so handelt er grundsätzlich immer grob fahrlässig.

2) Davon ist auch das Landesarbeitsgericht bisher ausgegangen. Es hat jedoch nicht berücksichtigt, daß, wenn für das Unfallfahrzeug eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden wäre, diese für die Unfallfolgen im Rahmen der Versicherungsbedingungen eintreten müsste, obwohl der Beklagte unter Alkoholeinwirkung stand (BGHZ 7, 311). Die Klägerin muß sich deshalb nach der Rechtsprechung des Senats (AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) so behandeln lassen, als wenn sie für das Kraftfahrzeug eine



Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte, obwohl sie zu den Körperschaften gehört, für die das Gebot zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung nicht gilt. Soweit es sich um vermögensrechtliche Ansprüche (Personenschaden) handelt, die sich im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung halten, kann also die Klägerin grundsätzlich von dem Beklagten einen Schadenersatz nicht fordern; denn die Ansprüche, die sie insoweit geltend macht, sind Ansprüche, die nicht in ihrer Person entstanden sind, sondern in der Person der Hinterbliebenen des W. . . . Nur auf Grund der Bestimmung des § 87a Bundesbeamtengesetz ist die Klägerin berechtigt, diese Ansprüche geltend zu machen. Dabei können diese Ansprüche nicht einmal zum Nachteil der Hinterbliebenen geltend gemacht werden, was für ein evtl. Quotenvorrecht von Bedeutung sein könnte. Hieraus folgt, daß die bisherigen rechtlichen Betrachtungen, die das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Rentenansprüche angestellt hat, rechtsirrig sind. Das gilt jedenfalls insoweit, als sich diese Ansprüche im Rahmen der unter normalen Umständen gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung halten.

3) In diesem Zusammenhang ist weiter zu prüfen, ob unter den besonderen Umständen dieses Falles dem Beklagten gleichwohl die Belastung mit den Aussprüchen wegen des Personenschadens zuzumuten ist. Der Senat verweist auf seine Entscheidung vom 14.2.1958 (AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO). Nach den in dieser Entscheidung entwickelten Grundsätzen ist es möglich, daß ein Kraftfahrer aus besonderen in seiner Person liegenden Gründen, etwa weil er bei der Benutzung des Kraftwagens gegen Weisungen des Arbeitgebers verstoßen hat, den Freistellungsanspruch gegen den Arbeitgeber verliert. Die dort für den Fall der "nicht schweren Schuld" entwickelten Grundsätze würden dann erst recht anzuwenden sein, wenn im konkreten Fall "schwer schuldhaft" und "grob fahrlässig" gehandelt worden ist. Es ist deshalb im Streitfall weiter zu prüfen, welche Schlüsse daraus zu ziehen sind, daß der Beklagte etwa gegen den schon früher ausgesprochenen Willen der Klägerin das Kraftfahrzeug gesteuert



- 8 -

hat, obwohl er Alkohol genossen hatte. Nach den vom Landesarbeitsgericht beigezogenen und verwerteten Straftaten hat es den Anschein, daß der Beklagte schon früher einen Unfall herbeigeführt hat und außerdem wegen einer Fahrt verwarnt worden ist, die er durchgeführt hatte, obwohl er Alkohol genossen hatte. Andererseits können in diesem Zusammenhang die Stellung und das Verhalten des W von entscheidender Bedeutung sein. Unstreitig war W der Rangälteste während des Zusammenseins der Bediensteten der Klägerin in der Wirtschaft. Daraus folgt allerdings entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts noch nicht unbedingt, daß er auch Vorgesetzter des Beklagten und diesem gegenüber weisungsberechtigt gewesen ist. Hierzu müssten vielmehr notfalls noch weitere Feststellungen getroffen werden.

4) Selbst wenn die Grundsätze nicht zum Zuge kommen sollten, die der Senat in dem Urteil AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers ausgesprochen hat, so wird weiter zu prüfen sein, ob nicht hinsichtlich des Personenschadens von einem stillschweigend zwischen W und dem Beklagten vereinbarten Haftungsausschluß gesprochen werden muß oder ob nicht in dem Verhalten des W ein bewusstes Handeln auf eigene Gefahr gesehen werden kann. Auch hierzu bedarf es noch weiterer tatsächlicher Feststellungen. Selbst wenn sich bei diesen ergeben sollte, daß für die Personenschäden eine Haftung des Beklagten nicht begründet ist, wird zu berücksichtigen sein, daß dessen Verurteilung, soweit sie die Hälfte der mit der Klage geltend gemachten Ansprüche betrifft, rechtskräftig geworden ist, da sich die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz nur auf die Hälfte der geltend gemachten Ansprüche beschränkt hat. Ein etwaiges Mitverschulden des W könnte also jetzt nur noch berücksichtigt werden, soweit es gemäß § 254^{BGB}/im Verhältnis zum Verschulden des Beklagten, wobei jedoch in erster Linie die Verursachung zu berücksichtigen ist, überwiegend sein würde. Daß die Klägerin sich überhaupt ein Mitverschulden des W anrechnen lassen muß, folgt daraus, daß sie fremde, gemäß dem Gesetz auf sie übergegangene



Ansprüche der Hinterbliebenen geltend macht und daß für diese Ansprüche die §§ 846, 844 BGB die Anwendbarkeit des § 254 BGB zulassen.

B. Grundsätzlich anders als hinsichtlich der Ansprüche wegen der Personenschäden ist die Rechtslage hinsichtlich der Ansprüche der Klägerin aus dem Sachschaden. Für diese Sachschäden würde, wenn es sich um einen privaten Arbeitgeber handeln würde, eine Zwangshaftpflichtversicherung nicht entstehen. Das gilt auch für den im Kraftfahrzeug der Klägerin beförderten, dieser jedoch nicht gehörenden Sitz (vgl. § 11 Nr. 6 der allgemeinen Kraftfahrversicherungsbedingungen in Verbindung mit § 8a StVG). Hinsichtlich des Sachschadens gelten die allgemeinen Regeln. Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, insoweit treffe die Klägerin mindestens ein gleichwertiges Verschulden. Auch insoweit könnten Bedenken bestehen.

Ein Mitverschulden der Klägerin könnte einmal darin liegen, daß sie den Beklagten überanstrengt hätte. Das hat jedoch das Landesarbeitsgericht bisher nicht festgestellt. Eine solche Feststellung wird notfalls nachzuholen sein.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter die Auffassung vertreten, die Klägerin habe für W einzustehen. Auch das bedarf einer näheren Begründung. Wie schon gesagt, genügt die Tatsache, daß W. Rangältester war, nicht. Seine Vorgesetzteneigenschaft und seine Weisungsbefugnis sind bisher nicht auf ausreichender Grundlage festgestellt. Sie folgen nicht zwangsläufig aus seiner Eigenschaft als Rangältester, was das Landesarbeitsgericht offenbar anzunehmen scheint. Vielmehr müssen auch hierzu noch nähere Feststellungen getroffen werden. Bestätigen diese die bisherige Ansicht des Landesarbeitsgerichts, so ist allerdings die Möglichkeit gegeben, daß sich die Klägerin das Verhalten des W. gemäß § 278 BGB anrechnen lassen muß.

Auch soweit es sich um den Sachschaden handelt, wird das Landesarbeitsgericht berücksichtigen müssen, daß die Verurteilung des Beklagten zur Hälfte rechtskräftig geworden ist.

gez. Dr. Schröder,

Dr. Gröninger

Wichmann



Max Beyreis
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

